



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Lehrpersonal

Matthias Weisenhorn
Abteilungsleiter

Provisorische befristete Zulassung zum Schuldienst im Schuljahr 2025/26

vom 11. November 2024

Status: Freigegeben

Klassifizierung: öffentlich

Inhalt

1. Vorbemerkungen	4
1.1. Inhalt und Geltungsbereich	4
1.2. Empfohlene Vorgehensweise und Fristen	4
1.2.1. Grundsatz	4
1.2.2. Person ist bereits in einer Gemeinde als Lehrperson tätig	5
1.2.3. Neuanstellungen	5
2. PH-Absolventinnen und -Absolventen ohne Lehrdiplom	6
2.1. Rahmenbedingungen	6
2.2. Keine provisorische Zulassung möglich	6
2.3. Administrative Schritte (bei vorgesehener provisorischer Zulassung)	7
3. Immatrikulierte PH-Studierende	8
3.1. Studiengänge mit integrierter provisorischer Zulassung	8
3.2. Erweiterung aufgrund Lehrpersonenmangels	8
3.3. Rahmenbedingungen	8
3.3.1. Teilzeitstudiengang Kindergarten- und Unterstufe	8
3.3.2. Teilzeitstudiengang Primarstufe	9
3.3.3. Teilzeitstudiengang Sekundarstufe I	9
3.3.4. Praxisbegleiteter Masterteil Sekundarstufe I (PraMA)	9
3.4. Keine provisorische Zulassung möglich	9
3.5. Individuelle Prüfung der provisorischen Zulassung	9
3.6. Administrative Schritte (bei vorgesehener provisorischer Zulassung)	10
3.6.1. Studierende mit mehrjähriger provisorischer Zulassung (Zulassung gilt bis mindestens 31. Juli 2026)	10
3.6.2. Studierende im Quereinstieg-Studiengang an der PH Zürich (ab berufsintegrierter Studienphase bis zur Beendigung des PH-Studiums)	10
3.6.3. Übrige Studierende	11
4. Personen ohne Lehrdiplom im Schuljahr 2023/24 (oder früher) und mit provisorischer Zulassung im Schuljahr 2024/25	12
4.1. Provisorische Zulassung möglich	12
4.1.1. Direkte Zulassung zum PH-Studium	12
4.1.2. Aufnahmeverfahren «sur dossier»	12
4.1.3. Aufnahmeprüfung oder Ergänzungsprüfung sowie Vorkurse	12
4.2. Rahmenbedingungen	13
4.3. Keine provisorische Zulassung möglich	13
4.4. Administrative Schritte (bei vorgesehener provisorischer Zulassung)	13
5. Personen ohne Lehrdiplom im Schuljahr 2024/25	15
5.1. Provisorische Zulassung möglich	15
5.1.1. Direkte Zulassung zum PH-Studium	15
5.1.2. Aufnahmeverfahren «sur dossier»	15
5.1.3. Aufnahmeprüfung oder Ergänzungsprüfung (inkl. Vorkurse)	15

5.2.	Rahmenbedingungen	16
5.3.	Keine provisorische Zulassung möglich	16
5.4.	Administrative Schritte (bei vorgesehener provisorischer Zulassung)	16
6.	Studienunterbruch und exmatrikulierte PH-Studierende ohne Lehrdiplom	17
6.1.	PH-Studierende mit Studienunterbruch	17
6.2.	Freiwillig exmatrikulierte Studierende	17
6.3.	Von der PH exmatrikulierte Studierende	17
7.	Tätigkeit als schulische Heilpädagogin oder als schulischer Heilpädagoge	18
7.1.	Provisorische Zulassung möglich	18
7.1.1.	Personen ohne Volksschullehrdiplom mit einer Tätigkeit als schulische Heilpädagogin oder als schulischer Heilpädagoge	18
7.1.2.	Personen im Studium für das Lehrdiplom Sekundarstufe II mit einer Tätigkeit als schulische Heilpädagogin oder als schulischer Heilpädagoge	18
7.2.	Rahmenbedingungen	18
7.3.	Keine provisorische Zulassung möglich	19
7.4.	Individuelle Prüfung der provisorischen Zulassung	19
7.4.1.	Personen in einem für die SHP-Ausbildung zugelassenen Bachelorstudium mit einer Tätigkeit als schulische Heilpädagogin oder als schulischer Heilpädagoge	19
7.5.	Administrative Schritte (bei vorgesehener provisorischer Zulassung)	19
8.	Lehrpersonen mit ausländischem Lehrdiplom ohne EDK-Anerkennung	21
8.1.	Provisorische Zulassung möglich	21
8.1.1.	Lehrpersonen mit pendentem Gesuch für die EDK-Anerkennung	21
8.1.2.	EDK-Anerkennung mit Auflagen	21
8.2.	Keine provisorische Zulassung möglich	21
8.3.	Administrative Schritte (bei vorgesehener provisorischer Zulassung)	21
9.	Studierende für das Lehrdiplom Sekundarstufe II	23
9.1.	Rahmenbedingungen	23
9.2.	Keine provisorische Zulassung möglich	23
9.3.	Individuelle Prüfung der provisorischen Zulassung	23
9.4.	Administrative Schritte (bei vorgesehener provisorischer Zulassung)	24
10.	Kontakt und weitere Auskünfte	25
11.	Anhang	26

1. Vorbemerkungen

Die Zulassung zum Schuldienst bildet die Voraussetzung für eine Anstellung als Lehrperson an der öffentlichen Volksschule im Kanton Zürich. Ein durch die EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Volksschule gilt als Ausweis für die Zulassung zum Schuldienst. Fehlt dieses, muss die Gemeinde beim Volksschulamt (VSA) eine provisorische befristete Zulassung zum Schuldienst¹ für eine Anstellung als Lehrperson beantragen (Ausnahme: vgl. [Kapitel 1.1.](#)).

1.1. Inhalt und Geltungsbereich

Die vorliegende Weisung legt fest, in welchen Fällen das VSA für das Schuljahr 2025/26 auf Antrag der Gemeinde einer Lehrperson (ohne Lehrdiplom) eine provisorische Zulassung erteilt und in welchen Fällen die provisorische Zulassung nicht gewährt wird. Die Schulen erhalten damit Planungssicherheit für das Schuljahr 2025/26.

- Die vorliegende Weisung gilt ab sofort auch für Neuanstellungen von Lehrpersonen für den Rest des Schuljahres 2024/25.
- Liegt bei einer Lehrperson ein rechtskräftiger Rekursentscheid oder ein rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts oder des Bundesgerichts vor, so geht der individuelle Entscheid der allgemeinen Regelung dieser Weisung vor. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für rechtskräftige Verfügungen des VSA.
- Das VSA wird voraussichtlich im März 2025 entscheiden und das Schulfeld in einem Leitungszirkular darüber orientieren, ob die Gemeinden auch für das Schuljahr 2025/26 ermächtigt werden, auf der Grundlage von § 7 Abs. 4 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LPG; LS 412.31) für längstens ein Jahr Lehrpersonen anzustellen, die nicht über die Zulassung zum Schuldienst verfügen (sie werden im vorliegenden Dokument als „Personen ohne Lehrdiplom“ bezeichnet).
- Eine Rückkehr in eine Gemeinde, in welcher die Person ohne Lehrdiplom bereits zu einem früheren Zeitpunkt tätig war, ist nicht möglich, solange die Ermächtigung zur Anstellung von Personen ohne Lehrdiplom fortlaufend erneuert wird.

1.2. Empfohlene Vorgehensweise und Fristen

1.2.1. Grundsatz

Die im Zusammenhang mit einer provisorischen Zulassung notwendigen administrativen Schritte werden jeweils am Ende jedes Kapitels detailliert aufgeführt. Die Gesuche und Unterlagen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular vollständig einzureichen. Das VSA prüft die Unterlagen und erstellt die notwendige schriftliche Verfügung. Die Anstellung als Lehrperson ist erst ab diesem Zeitpunkt wirksam. Vorher darf die Lehrperson nicht

¹ Im Dokument wird die «provisorische befristete Zulassung zum Schuldienst» auf «provisorische Zulassung» reduziert.

beschäftigt werden. Unvollständige oder nicht korrekt gewählte Formulare und Unterlagen werden zur Überarbeitung zurückgewiesen.

1.2.2. Person ist bereits in einer Gemeinde als Lehrperson tätig

Das VSA empfiehlt, frühzeitig mit dieser Person die Situation und das weitere Vorgehen zu besprechen. **Bitte beachten Sie auch die Informationen im Anhang (vgl. [Kapitel 11.](#)) zu den Anmeldeterminen für das Studium an der Pädagogischen Hochschule Zürich (PH Zürich).** Insbesondere sind individuelle Auflagen des VSA zu berücksichtigen (vgl. [Kapitel 1.1.](#)). Unklare Fälle im Hinblick auf eine mögliche Anstellung im Schuljahr 2025/26 sind rechtzeitig, spätestens aber bis zum 31. März 2025, mit der zuständigen HR-Fachperson im Sektor Personal des VSA zu klären. Dabei sind die für einen Entscheid relevanten Unterlagen einzureichen.

1.2.3. Neuanstellungen

Bei einer Neuanstellung ist vorgängig zu klären, ob individuelle Auflagen des VSA eine Anstellung einschränken oder verunmöglichen. Unklare Fälle im Hinblick auf eine mögliche Anstellung im Schuljahr 2025/26 sind frühzeitig mit der zuständigen HR-Fachperson im Sektor Personal des VSA zu klären.

2. PH-Absolventinnen und -Absolventen ohne Lehrdiplom

Unter 'PH-Absolventinnen und -Absolventen ohne Lehrdiplom' sind immatrikulierte Studierende zu verstehen, die das PH-Studium beendet haben, denen aber aufgrund der nachstehenden Aufzählung noch kein Lehrdiplom ausgestellt werden konnte:

- Fehlende Fremdsprachenkompetenz
- Ausstehende Bachelor- oder Masterarbeit
- Nicht bestandene Prüfung, die wiederholt werden kann
- Nicht bestandenes Schlusspraktikum, das nochmals wiederholt werden kann
- Ausstehendes Fremdsprachenpraktikum (z.B. Assistant Teachership)
- Fehlendes ausserschulisches Praktikum
- Fehlender Nothilfeausweis

Die Ausführungen in diesem Kapitel gelten für diese Gruppe von Studierenden. Für alle anderen Studierenden (z.B. bei noch nicht abgeschlossenen Modulen) gelten die Bestimmungen in [Kapitel 3](#).

2.1. Rahmenbedingungen

Priorität ist dem Erwerb des Lehrdiploms einzuräumen. Die Schulleitung klärt mit der betroffenen Lehrperson den Zeitplan für den Erwerb der noch ausstehenden Leistungen. Sie berücksichtigt bei der Festlegung des Beschäftigungsgrads und des Stundenplans die damit verbundenen Bedürfnisse der Lehrperson.

Absenzen im Unterricht, die sich aus der Absolvierung der ausstehenden Ausbildungsteile ergeben, müssen von der Gemeinde zwingend als unbezahlter Urlaub verfügt werden.

2.2. Keine provisorische Zulassung möglich

In folgenden Fällen wird *keine* provisorische Zulassung erteilt:

- Lehrpersonen, die seit dem Schuljahr 2021/22 oder früher die bestehenden Auflagen nicht erfüllt haben. Diese können bis zum Erwerb des Lehrdiploms nicht mehr als Lehrperson im Kanton Zürich tätig sein.²
- Absolventinnen und Absolventen, die aufgrund von (wiederholt) nicht bestandenen Prüfungen oder eines Praktikums während einer bestimmten Zeit vom Studium an einer Pädagogischen Hochschule (PH) ausgeschlossen wurden (vgl. [Kapitel 6.3](#)).

² Auf Beginn des Schuljahres 2026/27 gilt: Lehrpersonen, welche die seit Schuljahr 2023/24 oder früher bestehenden Auflagen nicht erfüllt haben, wird keine provisorische Zulassung erteilt.

2.3. Administrative Schritte (bei vorgesehener provisorischer Zulassung)

Die **Lehrperson** füllt das Formular 202-61 FO 'PH-Absolventin / PH-Absolvent. Antrag auf provisorische Zulassung' vollständig aus und leitet es unterschrieben mit den erforderlichen Unterlagen an die Schulleitung weiter.

Die **Schulleitung** bespricht mit der Lehrperson den Zeitplan für den Erwerb der noch ausstehenden Leistungen. Sie klärt dabei die Bedürfnisse der Lehrperson für eine erfolgreiche Umsetzung. Anschliessend unterzeichnet die Schulleitung das Formular, prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und leitet diese zur Weiterverarbeitung an die Schulverwaltung weiter.

Die **Schulverwaltung** erfasst die Anstellung im PULS und erstellt die Anstellungsverfügung für das Schuljahr 2025/26, indem sie das Formular und die vollständigen Unterlagen als Begründung für die befristete Anstellung hochlädt.

3. Immatrikulierte PH-Studierende

3.1. Studiengänge mit integrierter provisorischer Zulassung

Für folgende Studiengängen bzw. Studienvarianten, die einen Einsatz als Lehrperson während des Studiums vorsehen, wird nach bestandem Basisstudium bzw. nach bestandener Eignungsbeurteilung für die übliche Dauer des Studiums eine provisorische Zulassung gewährt³:

- PH Zürich: Quereinstieg-Studiengang während der berufsintegrierten Phase
- PH Zürich: Kindergarten- und Unterstufe, Studienvariante Teilzeit berufsbegleitend ab dem 2. Studienjahr
- PH Zürich: Primarstufe, Studienvariante Teilzeit berufsbegleitend ab dem 2. Studienjahr
- PH Zürich: Sekundarstufe I, Studienvariante Teilzeit berufsbegleitend ab dem 2. Studienjahr
- PH Zürich: Sekundarstufe I, Studienvariante Praxisbegleiteter Masterteil (praMA)
- PH Zürich: Masterstudiengang Sekundarstufe I für Personen mit Fachbachelor⁴
- Zürcher Hochschule der Künste: Masterstudiengang Schulmusik I

3.2. Erweiterung aufgrund Lehrpersonenmangels

Aufgrund des aktuellen Lehrpersonenmangels wird derzeit in der Regel auch den übrigen Studierenden an einer PH eine provisorische Zulassung gewährt (Ausnahmen dazu vgl. [Kapitel 3.4.](#) und [Kapitel 3.5.](#)).

3.3. Rahmenbedingungen

Dem Studium ist die notwendige Priorität einzuräumen. Die Schulleitung klärt mit der betroffenen Lehrperson die Vereinbarkeit von Studium und Einsatz an der Schule. Sie berücksichtigt bei der Festlegung des Beschäftigungsgrads und des Stundenplans die damit verbundenen Bedürfnisse der Lehrperson.

Absenzen im Unterricht, die sich aus der Absolvierung der ausstehenden Ausbildungsteile ergeben, müssen von der Gemeinde zwingend als unbezahlter Urlaub verfügt werden. Dies gilt insbesondere für das Vollzeit-Praktikum im ersten und allenfalls im zweiten Studienjahr.

3.3.1. Teilzeitstudiengang Kindergarten- und Unterstufe

Der Studiengang Kindergarten- und Unterstufe kann in Teilzeit innerhalb von vier Jahren absolviert werden. Mit Ausnahme des ersten dreiwöchigen Praktikums, das in Vollzeit absolviert und für das bei einer regelmässigen Unterrichtstätigkeit ein unbezahlter Urlaub

³ Für Studierende am Institut Unterstrass gelten dieselben Vorgaben.

⁴ Studierende in diesem Masterstudiengang können bereits ab Studienbeginn eine provisorische Zulassung erhalten.

verfügt werden muss, können die weiteren Praktika in Teilzeit (Montag bis Mittwoch) absolviert werden. Ab dem 2. Studienjahr kann die Unterrichtstätigkeit an einer eigenen Klasse als Teil der berufspraktischen Ausbildung angerechnet werden. Für die entlohnte Unterrichtstätigkeit stehen jeweils der Donnerstag und der Freitag zur Verfügung.

3.3.2. Teilzeitstudiengang Primarstufe

Der Studiengang Primarstufe kann in Teilzeit innerhalb von vier Jahren absolviert werden. In den ersten zwei Studienjahren sind drei Vollzeit-Praktika von insgesamt 11 Wochen an einem Praxisplatz zu absolvieren. Bei einer regelmässigen Unterrichtstätigkeit muss die Gemeinde für diese Zeit ein unbezahlter Urlaub verfügen. Für die entlohnte Unterrichtstätigkeit stehen in den ersten beiden Studienjahren der Montag und Freitag, ab dem dritten Studienjahr der Montag und Dienstag zur Verfügung.

3.3.3. Teilzeitstudiengang Sekundarstufe I

Der Studiengang Sekundarstufe I kann in Teilzeit innerhalb von sechs bis acht Jahren absolviert werden. In den Studienjahren mit Praktika sind fünf Vollzeit-Praktika von insgesamt 27 Wochen an einem Praxisplatz zu absolvieren. Bei einer regelmässigen Unterrichtstätigkeit muss die Gemeinde für diese Zeit ein unbezahlter Urlaub verfügen. Für die entlohnte Unterrichtstätigkeit stehen je nach Profil und Gesamtstudiendauer pro Schuljahr jährlich ändernde Halbtage zur Verfügung.

3.3.4. Praxisbegleiteter Masterteil Sekundarstufe I (PraMA)

Im Studienangebot «praxisbegleiteter Masterteil Sekundarstufe I (PraMA)» können die Praktika an der eigenen Klasse erteilt werden. Die freien Halbtage pro Schuljahr für eine weitere Unterrichtstätigkeit hängen von der gewählten Fächerkombination ab und werden bei der Anmeldung bekannt gegeben.

3.4. Keine provisorische Zulassung möglich

In folgenden Fällen wird *keine* provisorische Zulassung erteilt:

- Studierende, die wegen (wiederholt) nicht bestandener Prüfungen während einer bestimmten Zeit vom Studium an einer PH ausgeschlossen wurden (vgl. [Kapitel 6.3.](#)).
- Neu- bzw. Wiederimmatrikulierte, die sich im Sommer 2024 (im Hinblick auf eine provisorische Zulassung) für ein Studium an einer PH angemeldet und anschliessend wieder abgemeldet oder das Studium gar nicht aufgenommen haben.

3.5. Individuelle Prüfung der provisorischen Zulassung

In folgenden Fällen prüft das VSA im Einzelfall, ob eine provisorische Zulassung erteilt werden kann:

- Studierende, für die eine erweiterte Eignungsbeurteilung angeordnet wurde.
- Studierende der Kindergarten- und Unterstufe sowie der Primarstufe, die drei Jahre (Vollzeitstudiengang) bzw. vier Jahre (Teilzeitstudiengang) nach bestandem Basisstudium bzw. bestandener Eignungsbeurteilung im Sommer 2025 das Studium noch nicht abgeschlossen haben.
- Studierende der Sekundarstufe I, die ihr Studium fünf Jahre (Vollzeitstudiengang) bzw. sechs Jahre (Teilzeitstudiengang) nach bestandem Basisstudium bzw. bestandener Eignungsbeurteilung im Sommer 2025 noch nicht abgeschlossen haben.
- Studierende, die ihr Studium (vorübergehend) unterbrechen (vgl. [Kapitel 6.1.](#)).

3.6. Administrative Schritte (bei vorgesehener provisorischer Zulassung)

3.6.1. Studierende mit mehrjähriger provisorischer Zulassung (Zulassung gilt bis mindestens 31. Juli 2026)

Für eine Lehrperson mit mehrjähriger provisorischer Zulassung (Zulassung gültig bis mindestens 31. Juli 2026) muss kein Formular eingereicht werden. Die **Lehrperson** reicht eine aktuelle Immatrikulationsbestätigung⁵ sowie den aktualisierten⁶ Leistungsnachweis der PH⁷ bei der **Schulleitung** ein, die diese Unterlagen an die Schulverwaltung weiterleitet. Die **Schulverwaltung** erfasst die Anstellung im PULS und erstellt die Anstellungsverfügung für das Schuljahr 2025/26, indem sie die Unterlagen als Begründung für die befristete Anstellung hochlädt.

3.6.2. Studierende im Quereinstieg-Studiengang an der PH Zürich und am Institut Unterstrass (ab berufsintegrierter Studienphase bis zur Beendigung des PH-Studiums)

Für ein Gesuch um provisorische Zulassung für Studierende im Quereinstieg-Studiengang an der PH Zürich und am Institut Unterstrass steht kein Formular zur Verfügung. Studierende im Quereinstieg-Studiengang erhalten von der PH Zürich bzw. vom Institut Unterstrass eine Bestätigung. Im Betreff ist (ab Ende 2024) dabei unter anderem festgehalten: «Quest PH Zürich – für Quereinsteigende mit Hochschulabschluss» bzw. «Quest Institut Unterstrass – für Quereinsteigende mit Hochschulabschluss».

Die **Lehrperson** reicht die Bestätigung der PH Zürich bzw. des Instituts Unterstrass der Schulleitung ein. Die **Schulleitung** leitet diese Bestätigung zur Weiterverarbeitung an die Schulverwaltung weiter. Die **Schulverwaltung** erfasst die Anstellung im PULS und

⁵ PH Zürich: Studienbescheinigung; <https://my.phzh.ch/administration/rechnungen-und-belege/>

⁶ Der Leistungsnachweis darf im Zeitpunkt des Einreichens an das Volksschulamt nicht älter als 2 Monate sein.

⁷ PH Zürich: Datenabschrift/Transcript of Records; <https://my.phzh.ch/administration/rechnungen-und-belege/>

erstellt die Anstellungsverfügung für das Schuljahr 2025/26, indem sie die Bestätigung als Begründung für die befristete Anstellung hochlädt.

3.6.3. Übrige Studierende

Die **Lehrperson** füllt das Formular 202-62 FO 'PH-Studierende / -Studierender. Antrag auf provisorische Zulassung' vollständig aus und leitet es unterschrieben mit den erforderlichen Unterlagen an die Schulleitung weiter⁸.

Die **Schulleitung** bespricht mit der Lehrperson den Zeitplan für den Erwerb der noch ausstehenden Leistungen. Sie klärt dabei die Bedürfnisse der Lehrperson für eine erfolgreiche Umsetzung. Anschliessend unterzeichnet die Schulleitung das Formular, prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und leitet diese zur Weiterverarbeitung an die Schulverwaltung weiter.

Die **Schulverwaltung** erfasst die Anstellung im PULS und erstellt die Anstellungsverfügung für das Schuljahr 2025/26, indem sie das Formular und die vollständigen Unterlagen als Begründung für die befristete Anstellung hochlädt.

⁸ Im Falle einer individuellen Prüfung der provisorischen Zulassung (vgl. [Kapitel 3.5.](#)) nimmt die Schulleitung zu diesem Zeitpunkt zunächst per E-Mail Kontakt mit der zuständigen HR-Fachperson im Sektor Personal auf und übermittelt dazu die notwendigen Unterlagen.

4. Personen ohne Lehrdiplom im Schuljahr 2023/24 (oder früher) und mit provisorischer Zulassung im Schuljahr 2024/25

Personen, die auf der Grundlage von § 7 Abs. 4 LPG angestellt wurden, hat das VSA mit Weisung vom 14. Dezember 2023 eine provisorische Zulassung für das Schuljahr 2024/25 erteilt, sofern das Studium im Hinblick auf den Erwerb eines Lehrdiploms an einer PH aufgenommen wird. Damit wurde eine Weiterbeschäftigung in der bisherigen Gemeinde im Schuljahr 2024/25 ermöglicht.

Das VSA wird eine weitere provisorische Zulassung für das Schuljahr 2025/26 nur dann erteilen können, wenn das vorstehend erwähnte Erfordernis (Aufnahme des PH-Studiums im Hinblick auf den Erwerb eines Lehrdiploms) erfüllt ist.

4.1. Provisorische Zulassung möglich⁹

4.1.1. Direkte Zulassung zum PH-Studium

Für diese Lehrpersonen gelten die Bestimmungen gemäss [Kapitel 3](#).

4.1.2. Aufnahmeverfahren «sur dossier»

In folgenden Fällen kann eine provisorische Zulassung erteilt werden:

- Das Aufnahmeverfahren «sur dossier» wurde im Jahr 2024 bestanden und das PH-Studium wird erst im September 2025 aufgenommen. (Bei Aufnahme des PH-Studiums direkt nach dem Aufnahmeverfahren gelten die Bestimmungen gemäss [Kapitel 3](#).)
- Das Aufnahmeverfahren «sur dossier» wurde im Jahr 2024 nicht bestanden (Dossier oder Kolloquium) und es liegt eine erneute Anmeldung für das Aufnahmeverfahren «sur dossier» oder eine Anmeldung zu einer Aufnahmeprüfung oder Ergänzungsprüfung (mit oder ohne Vorkurs) für das Jahr 2025 vor. Wird das Aufnahmeverfahren «sur dossier», die Aufnahmeprüfung oder die Ergänzungsprüfung im Jahr 2025 bestanden, muss das PH-Studium im September 2025 aufgenommen werden.

4.1.3. Aufnahmeprüfung oder Ergänzungsprüfung sowie Vorkurse

In folgenden Fällen kann eine provisorische Zulassung erteilt werden:

- Die Aufnahmeprüfung oder die Ergänzungsprüfung wurde im Jahr 2024 bestanden und das PH-Studium wird erst im September 2025 aufgenommen. (Bei Aufnahme des PH-Studiums direkt nach der Aufnahmeprüfung oder der Ergänzungsprüfung gelten die Bestimmungen gemäss [Kapitel 3](#).)

⁹ Wichtiger Hinweis: Die Regelung der PH Zürich bezüglich Gültigkeit der verschiedenen Zulassungsverfahren ist nicht für die Bestimmungen für eine provisorische Zulassung zum Schuldienst relevant.

- Der im August 2024 gestartete Vorkurs für die Aufnahmeprüfung im Juni 2025 wird regelmässig besucht.
- Die Aufnahmeprüfung oder die Ergänzungsprüfung wurde im Jahr 2024 nicht bestanden und es liegt eine erneute Anmeldung zu einer Aufnahmeprüfung oder Ergänzungsprüfung (mit oder ohne Vorkurs) oder eine Anmeldung für das Aufnahmeverfahren «sur dossier» für das Jahr 2025 vor. Wird das Aufnahmeverfahren «sur dossier», die Aufnahmeprüfung oder die Ergänzungsprüfung im Jahr 2025 bestanden, muss das PH-Studium im September 2025 aufgenommen werden.

4.2. Rahmenbedingungen

Dem Studium ist die notwendige Priorität einzuräumen. Die Schulleitung klärt mit der betroffenen Lehrperson die Vereinbarkeit von Studium und Einsatz an der Schule. Sie berücksichtigt bei der Festlegung des Beschäftigungsgrads und des Stundenplans die damit verbundenen Bedürfnisse der Lehrperson.

Absenzen im Unterricht, die sich aus der Absolvierung der ausstehenden Ausbildungsteile ergeben, müssen von der Gemeinde zwingend als unbezahlter Urlaub verfügt werden. Dies gilt insbesondere für das Vollzeit-Praktikum im ersten und allenfalls im zweiten Studienjahr.

4.3. Keine provisorische Zulassung möglich

In folgenden Fällen wird *keine* provisorische Zulassung erteilt:

- Die Lehrperson hat ihre Anmeldung für das PH-Studium mit Beginn im Herbstsemester 2024 oder im Frühlingsemester 2025 (im Hinblick auf die provisorische Zulassung) zurückgezogen oder das Studium gar nicht aufgenommen.
- Das Aufnahmeverfahren «sur dossier» an der PH wurde durch die Lehrperson selbst abgebrochen oder gar nicht absolviert.
- Die vorgesehene Aufnahmeprüfung bzw. die vorgesehene Ergänzungsprüfung (mit oder ohne Vorkurs) wurde nicht absolviert.

4.4. Administrative Schritte (bei vorgesehener provisorischer Zulassung)

Die **Lehrperson** füllt das Formular 202-63 FO 'Person ohne Lehrdiplom im Schuljahr 2023/24 und mit provisorischer Zulassung im Schuljahr 2024/25. Antrag auf erneute provisorische Zulassung' vollständig aus und leitet es unterschrieben mit den erforderlichen Unterlagen an die Schulleitung weiter.

Die **Schulleitung** bespricht mit der Lehrperson den Zeitplan für den Erwerb der noch ausstehenden Leistungen. Sie klärt dabei die Bedürfnisse der Lehrperson für eine erfolgreiche Umsetzung. Anschliessend unterzeichnet die Schulleitung das Formular, prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und leitet diese zur Weiterbearbeitung an die Schulverwaltung weiter.

Die **Schulverwaltung** erfasst die Anstellung im PULS und erstellt die Anstellungsverfügung für das Schuljahr 2025/26, indem sie das Formular und die vollständigen Unterlagen als Begründung für die befristete Anstellung hochlädt.

5. Personen ohne Lehrdiplom im Schuljahr 2024/25

Aufgrund der angespannten Stellensituation hat das VSA im März 2024 die Gemeinden ermächtigt, im Schuljahr 2024/25 für längstens ein Jahr Lehrpersonen anzustellen, die nicht über die Zulassung zum Schuldienst verfügen (§ 7 Abs. 4 Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 [LPG; LS 412.31]).

Ohne formelle Zulassung zum Schuldienst durch das VSA können demnach Personen ohne Lehrdiplom im Schuljahr 2025/26 nicht weiter in der bisherigen Gemeinde als Lehrperson angestellt werden.

Das VSA kann auf Antrag der Gemeinde eine provisorische Zulassung erteilen, wenn das Studium im Hinblick auf den Erwerb eines Lehrdiploms an einer PH aufgenommen wird. In den nachstehenden Unterkapiteln sind die Details dazu zu finden.

5.1. Provisorische Zulassung möglich

5.1.1. Direkte Zulassung zum PH-Studium

Eine provisorische Zulassung kann erteilt werden, wenn sich die Person ohne Lehrdiplom für das PH-Studium angemeldet hat und es im September 2025 aufnimmt.

5.1.2. Aufnahmeverfahren «sur dossier»

Eine provisorische Zulassung kann erteilt werden, wenn sich die Person ohne Lehrdiplom für das Aufnahmeverfahren «sur dossier» angemeldet hat und die formellen Bedingungen erfüllt (Entscheid der PH Zürich bis spätestens Mitte Februar 2025).

Bei einer positiven Zulassungsentscheid der PH Zürich akzeptiert das VSA eine Verschiebung des Studienbeginns um maximal ein Jahr. Bei einer negativen Zulassungsentscheid der PH Zürich bleibt die bereits erteilte provisorische Zulassung für das Schuljahr 2025/26 gültig.

5.1.3. Aufnahmeprüfung oder Ergänzungsprüfung (inkl. Vorkurse)

Eine provisorische Zulassung kann auch erteilt werden, wenn sich die Person ohne Lehrdiplom für die Aufnahmeprüfung oder für die Ergänzungsprüfung mit einem Vorkurs an der Kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene Zürich (KME) angemeldet hat¹⁰ und diesen spätestens im Juni 2025 abschliessen wird.

¹⁰ Die Anmeldung zum Vorkurs erfolgt im Kanton Zürich über die PH Zürich.

Eine provisorische Zulassung kann ebenfalls erteilt werden, wenn sich die Person ohne Lehrdiplom direkt für die Aufnahmeprüfung oder für die Ergänzungsprüfung im Juni 2025 angemeldet hat.

5.2. Rahmenbedingungen

Dem Studium ist die notwendige Priorität einzuräumen. Die Schulleitung klärt mit der betroffenen Lehrperson die Vereinbarkeit von Studium und Einsatz an der Schule. Sie berücksichtigt bei der Festlegung des Beschäftigungsgrads und des Stundenplans die damit verbundenen Bedürfnisse der Lehrperson.

Absenzen im Unterricht, die sich aus der Absolvierung der ausstehenden Ausbildungsteile ergeben, müssen von der Gemeinde zwingend als unbezahlter Urlaub verfügt werden. Dies gilt insbesondere für das Vollzeit-Praktikum im ersten und allenfalls im zweiten Studienjahr.

5.3. Keine provisorische Zulassung möglich

In den anderen Fällen kann *keine* provisorische Zulassung erteilt werden. Eine Fortsetzung der Anstellung in der bisherigen Gemeinde ist nach Ablauf des Anstellungsjahres nicht mehr möglich. Dies gilt auch bei einem unterjährigen Anstellungsbeginn.

5.4. Administrative Schritte (bei vorgesehener provisorischer Zulassung)

Die **Lehrperson** füllt das Formular 202-64 FO 'Person ohne Lehrdiplom im Schuljahr 2024/25. Antrag auf provisorische Zulassung' vollständig aus und leitet es unterschrieben mit den erforderlichen Unterlagen an die Schulleitung weiter.

Die **Schulleitung** bespricht mit der Lehrperson den Zeitplan für den Erwerb der noch ausstehenden Leistungen. Sie klärt dabei die Bedürfnisse der Lehrperson für eine erfolgreiche Umsetzung. Anschliessend unterzeichnet die Schulleitung das Formular, prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und leitet diese zur Weiterverarbeitung an die Schulverwaltung weiter.

Die **Schulverwaltung** erfasst die Anstellung im PULS und erstellt die Anstellungsverfügung für das Schuljahr 2025/26, indem sie das Formular und die vollständigen Unterlagen als Begründung für die befristete Anstellung hochlädt.

6. Studienunterbruch und exmatrikulierte PH-Studierende ohne Lehrdiplom

6.1. PH-Studierende mit Studienunterbruch

Bei Studierenden, die ihr Studium vorübergehend und für längstens ein Jahr unterbrechen, prüft das VSA im Einzelfall, ob eine provisorische Zulassung erteilt werden kann. Im zustimmenden Fall ist administrativ gemäss [Kapitel 3.6](#) vorzugehen. Die Studierenden bleiben während dieser Zeit weiterhin an der PH immatrikuliert.

6.2. Freiwillig exmatrikulierte Studierende

Ehemalige PH-Studierende, die sich während des Studiums freiwillig bzw. von sich aus exmatrikuliert haben, erhalten *keine* provisorische Zulassung.

Um eine (erneute) provisorische Zulassung zu erhalten, müssen sich die ehemaligen PH-Studierenden immatrikulieren. Es gelten die Bedingungen gemäss [Kapitel 3](#).

6.3. Von der PH exmatrikulierte Studierende

Exmatrikulierte PH-Studierende, die aufgrund von (wiederholt) nicht bestandenen Prüfungen während einer bestimmten Zeit (zwei Jahre) vom Studium an einer PH ausgeschlossen wurden, erhalten während der zeitlichen Sperre *keine* provisorische Zulassung.

Nach Ablauf der zweijährigen Sperre müssen sie sich erneut immatrikulieren, um eine provisorische Zulassung zu erhalten. Es gelten die Bedingungen gemäss [Kapitel 3](#).



7. Tätigkeit als schulische Heilpädagogin oder als schulischer Heilpädagoge

Für die Tätigkeit als schulische Heilpädagogin oder als schulischer Heilpädagoge wird ein Masterabschluss in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung in Schulischer Heilpädagogik vorausgesetzt. Fehlt ein solcher, gelten für Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom und für Personen mit einem verwandten Bachelorabschluss (z.B. Logopädie, Sozialpädagogik) die üblichen Studien- und Zulassungsbedingungen. Auf der Webseite des Kantons Zürich sind weitere Informationen zu finden unter: www.zh.ch/vs-schulinfo > Anstellung & Arbeit > Arbeitsverhältnis beginnen > Ausbildungsanforderungen > Zulassung im sonderpädagogischen Bereich.

7.1. Provisorische Zulassung möglich

7.1.1. Personen ohne Volksschullehrdiplom mit einer Tätigkeit als schulische Heilpädagogin oder als schulischer Heilpädagoge

Diese Personen absolvieren zunächst die Ausbildung zur Regellehrperson. Entsprechend gelten für sie die Bedingungen gemäss [Kapitel 4.](#) oder [Kapitel 5.](#)

7.1.2. Personen im Studium für das Lehrdiplom Sekundarstufe II mit einer Tätigkeit als schulische Heilpädagogin oder als schulischer Heilpädagoge

In folgenden Fällen kann eine provisorische Zulassung erteilt werden:

- Personen im Studium für das Lehrdiplom Sekundarstufe II, die das Lehrdiplom voraussichtlich im Kalenderjahr 2026 erhalten.

7.2. Rahmenbedingungen

Dem Studium ist die notwendige Priorität einzuräumen. Die Schulleitung klärt mit der betroffenen Lehrperson die Vereinbarkeit von Studium und Einsatz an der Schule. Sie berücksichtigt bei der Festlegung des Beschäftigungsgrads und des Stundenplans die damit verbundenen Bedürfnisse der Lehrperson.

Absenzen im Unterricht, die sich aus der Absolvierung der ausstehenden Ausbildungsteile ergeben, müssen von der Gemeinde zwingend als unbezahlter Urlaub verfügt werden.

Nach Erwerb des Lehrdiploms bzw. des Bachelordiploms sind bei einer weiteren Tätigkeit als schulische Heilpädagogin oder als schulischer Heilpädagoge umgehend die 'Zusatzleistungen SHP' und anschliessend das SHP-Studium zu absolvieren.

7.3. Keine provisorische Zulassung möglich

In folgenden Fällen wird *keine* provisorische Zulassung erteilt:

- Studierende für das Lehrdiplom Sekundarstufe II, die aufgrund von (wiederholt) nicht bestandenen Prüfungen während einer bestimmten Zeit vom Studium ausgeschlossen wurden (vgl. [Kapitel 6.3.](#)).
- Studierende für das Lehrdiplom Sekundarstufe II, die ihr Lehrdiplom voraussichtlich erst nach dem Kalenderjahr 2026 erhalten werden.
- Studierende, die das Studium für das Lehrdiplom Sekundarstufe II noch nicht aufgenommen haben.

7.4. Individuelle Prüfung der provisorischen Zulassung

7.4.1. Personen in einem für die SHP-Ausbildung zugelassenen Bachelorstudium mit einer Tätigkeit als schulische Heilpädagogin oder als schulischer Heilpädagoge



Personen mit einem fachlich verwandten Bachelorabschluss können unter 'Auflage von Zusatzleistungen SHP' zum SHP-Studium zugelassen werden. Die Details zu den verwandten Bachelorabschlüssen sind der folgenden Webseite zu entnehmen: <https://www.hfh.ch/ausbildung/ma-schulische-heilpaedagogik/zulassung>.

Bei Personen, die ein solches Bachelorstudium absolvieren, prüft das VSA im Einzelfall, ob eine provisorische Zulassung erteilt werden kann.

7.5. Administrative Schritte (bei vorgesehener provisorischer Zulassung)

Die **Lehrperson** füllt das Formular 202-62 FO 'PH-Studierende / -Studierender. Antrag auf provisorische Zulassung' vollständig aus und leitet es unterschrieben mit den erforderlichen Unterlagen an die Schulleitung weiter¹¹.

Die **Schulleitung** bespricht mit der Lehrperson den Zeitplan für den Erwerb der noch ausstehenden Leistungen. Sie klärt dabei die Bedürfnisse der Lehrperson für eine erfolgreiche Umsetzung. Anschliessend unterzeichnet die Schulleitung das Formular, prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und leitet diese zur Weiterverarbeitung an die Schulverwaltung weiter.

¹¹ Im Falle einer individuellen Prüfung der provisorischen Zulassung (vgl. [Kapitel 7.4.](#)) nimmt die Schulleitung zu diesem Zeitpunkt zunächst per E-Mail Kontakt mit der zuständigen HR-Fachperson im Sektor Personal auf und übermittelt dazu die notwendigen Unterlagen.

Die **Schulverwaltung** erfasst die Anstellung im PULS und erstellt die Anstellungsverfügung für das Schuljahr 2025/26, indem sie das Formular und die vollständigen Unterlagen als Begründung für die befristete Anstellung hochlädt.

8. Lehrpersonen mit ausländischem Lehrdiplom ohne EDK-Anerkennung

Lehrpersonen mit einem ausländischen Lehrdiplom sind verpflichtet, der EDK frühzeitig ein vollständiges Anerkennungsgesuch einzureichen. Während des Anerkennungsverfahrens erteilt das VSA eine provisorische Zulassung für eine Tätigkeit als Lehrperson.

8.1. Provisorische Zulassung möglich

8.1.1. Lehrpersonen mit pendentem Gesuch für die EDK-Anerkennung

Eine provisorische Zulassung kann erteilt werden, wenn die Lehrperson über ein ausländisches, aber noch nicht von der EDK anerkanntes Lehrdiplom verfügt (Ausnahme vgl. [Kapitel 8.2.](#))

Der Lohn wird in dieser Phase zu 80 % der ordentlichen Lohnzahlung ausgerichtet.

8.1.2. EDK-Anerkennung mit Auflagen

Eine provisorische Zulassung kann erteilt werden, wenn die EDK in ihrer Anerkennung Auflagen (Ausgleichsmassnahmen, Nachweis der Sprachkompetenz in einer Landessprache auf Niveau C2) verfügt. Sowohl die Kompensation des festgestellten Defizits (Ausgleichsmassnahmen) als auch der Nachweis der Sprachkompetenz müssen innerhalb einer bestimmten Frist erbracht werden (in der Regel zwei Jahre).

Ab dem Folgemonat der Zustellung der EDK-Verfügung mit Auflagen durch die Lehrperson wird der Lohn zu 90 % der ordentlichen Lohnzahlung ausgerichtet. Nach Ablauf der von der EDK gesetzten Frist ohne vollständige Erfüllung der Auflagen wird der Lohn nur noch zu 80 % der ordentlichen Lohnzahlung ausgerichtet.

8.2. Keine provisorische Zulassung möglich

In folgenden Fällen wird *keine* (neue) provisorische Zulassung erteilt:

- Die EDK hat die Anerkennung in einem rechtskräftigen Entscheid verweigert.
- Die von der EDK verfügten Auflagen werden nicht innert der gesetzten Frist (in der Regel zwei Jahre) erfüllt.
- Die Lehrperson reicht kein Gesuch bei der EDK ein oder die zusätzlich verlangten oder notwendigen Unterlagen werden erst mit grosser Verspätung nachgereicht.

8.3. Administrative Schritte (bei vorgesehener provisorischer Zulassung)

Für ein Gesuch um provisorische Zulassung für Lehrpersonen mit ausländischem Lehrdiplom steht kein Formular zur Verfügung.

Die **Lehrperson** reicht die Eingangsbestätigung der EDK zur Gesuchsanerkennung (vgl. [Kapitel 8.1.1.](#)) bzw. die Verfügung der EDK (vgl. [Kapitel 8.1.2.](#)) der Schulleitung ein.

Die **Schulleitung** leitet das EDK-Dokument zur Weiterverarbeitung an die Schulverwaltung weiter.

Die **Schulverwaltung** erfasst die Anstellung im PULS und erstellt die Anstellungsverfügung für das Schuljahr 2025/26, indem sie das EDK-Dokument als Begründung für die befristete Anstellung hochlädt.

9. Studierende für das Lehrdiplom Sekundarstufe II

In folgenden Fällen kann eine provisorische Zulassung erteilt werden:

- Personen im Studium für das Lehrdiplom Sekundarstufe II, die voraussichtlich das Lehrdiplom im Kalenderjahr 2026 erhalten.

9.1. Rahmenbedingungen

Dem Studium ist die notwendige Priorität einzuräumen. Die Schulleitung klärt mit der betroffenen Lehrperson die Vereinbarkeit von Studium und Einsatz an der Schule. Sie berücksichtigt bei der Festlegung des Beschäftigungsgrads und des Stundenplans die damit verbundenen Bedürfnisse der Lehrperson.

Absenzen im Unterricht, die sich aus der Absolvierung der ausstehenden Ausbildungsteile ergeben, müssen von der Gemeinde zwingend als unbezahlter Urlaub verfügt werden.

Die Unterrichtstätigkeit einer Lehrperson mit einem Lehrdiplom für die Sekundarstufe II gilt als stufenfremde Tätigkeit im Sinne von § 7 Abs. 3 LPG. Nach Erwerb des Lehrdiploms für die Sekundarstufe II ist für das Lehrdiplom der entsprechenden Volksschulstufe die notwendige stufenspezifische Ausbildung zu absolvieren.

9.2. Keine provisorische Zulassung möglich

In folgenden Fällen wird *keine* provisorische Zulassung erteilt:

- Studierende für das Lehrdiplom Sekundarstufe II, die aufgrund von (wiederholt) nicht bestandenen Prüfungen während einer bestimmten Zeit vom Studium ausgeschlossen wurden (vgl. [Kapitel 6.3.](#)).

9.3. Individuelle Prüfung der provisorischen Zulassung

In folgenden Fällen prüft das VSA im Einzelfall, ob eine provisorische Zulassung erteilt werden kann:

- Studierende für das Lehrdiplom Sekundarstufe II, die ihr Lehrdiplom voraussichtlich erst nach dem Kalenderjahr 2026 erhalten werden.
- Studierende im Masterstudium, die das Studium für das Lehrdiplom Sekundarstufe II noch nicht aufgenommen haben.
- Studierende im Masterstudium an einer ausländischen Hochschule.

9.4. Administrative Schritte (bei vorgesehener provisorischer Zulassung)

Die **Lehrperson** füllt das Formular 202-62 FO 'PH-Studierende / -Studierender. Antrag auf provisorische Zulassung' vollständig aus und leitet es unterschrieben mit den erforderlichen Unterlagen an die Schulleitung weiter¹².

Die **Schulleitung** bespricht mit der Lehrperson den Zeitplan für den Erwerb der noch ausstehenden Leistungen. Sie klärt dabei die Bedürfnisse der Lehrperson für die erfolgreiche Umsetzung. Anschliessend unterzeichnet die Schulleitung das Formular, prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und leitet diese zur Weiterbearbeitung an die Schulverwaltung weiter.

Die **Schulverwaltung** erfasst die Anstellung im PULS und erstellt die Anstellungsverfügung für das Schuljahr 2025/26, indem sie das Formular und die vollständigen Unterlagen als Begründung für die befristete Anstellung hochlädt.

¹² Im Falle einer individuellen Prüfung der provisorischen Zulassung (vgl. [Kapitel 9.3.](#)) nimmt die Schulleitung zu diesem Zeitpunkt zunächst per E-Mail Kontakt mit der zuständigen HR-Fachperson im Sektor Personal auf und übermittelt dazu die notwendigen Unterlagen.

10. Kontakt und weitere Auskünfte

Volksschulamt, Abteilung Lehrpersonal
Matthias Weisenhorn
Mail: lehrpersonal@vsa.zh.ch
Tel. 043 259 22 66

11. Anhang



Die Studiengänge, deren Zulassungsbedingungen sowie deren Anmeldetermine sind auf der Webseite der PH Zürich ersichtlich. Von der Übersichtsseite (<https://phzh.ch/studium/studieren-an-der-phzh/zulassung/>) sind die Informationen zu den Studiengängen sowie zu den verschiedenen Zulassungen abrufbar. Auf der Webseite jedes Studiengangs sind die Anmeldedaten im «Steckbrief» aufgeschaltet.